

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 9. Juni 1995

123. Stück

-
- 389. Verordnung:** Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina
390. Verordnung: Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft
391. Verordnung: Brucellose-Verordnung
392. Verordnung: Ärzteliste-Verordnung
-

389. Verordnung der Bundesregierung über das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 351/1995, wird verordnet:

§ 1. (1) Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina und deren Ehegatten und minderjährige Kinder, die auf Grund der bewaffneten Konflikte in ihrer Heimat diese verlassen mußten, anderweitig keinen Schutz fanden und vor dem 1. Juli 1993 eingereist sind, haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

(2) Dieses Aufenthaltsrecht besteht weiters für die nach dem 1. Juli 1993 eingereisten und einreisenden Personen gemäß Abs. 1, sofern die Einreise über eine Grenzkontrollstelle erfolgte, bei der sich der Fremde der Grenzkontrolle stellte und ihm entsprechend internationaler Gepflogenheiten die Einreise gestattet wurde.

(3) Ungeachtet der Staatsangehörigkeit kann ein solches Aufenthaltsrecht auch Personen aus Grenzstädten zur ehemaligen Teilrepublik Bosnien-Herzegowina gewährt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen nach dem Abs. 1 gegeben sind.

(4) Dieses Aufenthaltsrecht besteht bis zum 30. Juni 1996.

§ 2. Personen, die zum 1. Jänner 1995 gemäß der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 1038/1994, ein Aufenthaltsrecht hatten, können den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 1 Abs. 1 AufG ausnahmsweise im Inland stellen.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 1038/1994 außer Kraft.

Vranitzky	Schüssel	Konrad	Ditz
Hums	Staribacher	Krammer	Einem
Moser	Michalek	Fasslabend	Bartenstein
Gehrer	Klima		Scholten

390. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufG), BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 351/1995, wird verordnet:

§ 1. Nach Ausschöpfung der mit § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 208/1995, festgelegten

Höchstzahlen können in folgenden Bundesländern zusätzliche Bewilligungen in folgendem Ausmaß erteilt werden:

Burgenland	200
Niederösterreich	500
Oberösterreich	100
Steiermark	300

Hums

391. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Bekämpfung von Brucellosen bei Schafen und Ziegen (Brucellose-Verordnung)

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird verordnet:

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. Die Brucellose der Schafe und Ziegen (Erreger: *Brucella melitensis*) und die Infektiöse Epididymitis des Schafbockes (Erreger: *Brucella ovis*) sind anzeigepflichtige Tierseuchen im Sinne des § 16 TSG.

2. Abschnitt

Anwendung des TSG

§ 2. Bei Auftreten von Erkrankungen gemäß § 1 sind folgende Bestimmungen des Tierseuchengesetzes anzuwenden:

§ 1 Abs. 1 und 3, § 2, § 2b, § 2c, § 7 Abs. 2 und 3, § 14, § 15, § 17, § 19, § 20 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 21, § 22 Abs. 2 und 3, § 23, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 24 Abs. 4 lit. k, § 25, § 26, § 27, § 28, § 30, § 37 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 48 Abs. 1 Z 3, § 48 Abs. 3, § 50, § 51, § 52c, § 58 Abs. 1, 2 und 4, § 59, § 61 Abs. 1 lit. c, d, e, g und h, § 61 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 63, § 64, § 68, § 71, § 73, § 74 und § 75.

§ 3. Der Zeitraum gemäß § 30 Abs. 2 TSG beträgt 42 Tage, gerechnet ab folgendem Zeitpunkt:

1. bei Brucellose der Schafe und Ziegen vom Zeitpunkt der Beseitigung des letzten erkrankten Tieres und
2. bei Infektiöser Epididymitis des Schafbockes vom Zeitpunkt der Beseitigung oder der Kastration des letzten erkrankten Tieres.

3. Abschnitt

Brucellose der Schafe und Ziegen

§ 4. (1) Wird die Brucellose der Schafe und Ziegen nachgewiesen, so sind gemäß § 24 Abs. 4 lit. k TSG alle Schafe und Ziegen des betroffenen Bestandes zweimal im Abstand von vier Wochen amtstierärztlich zu untersuchen. Dabei sind Blutproben von allen über sechs Monate alten Schafen und Ziegen dieses Bestandes zu entnehmen und an der gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 43/1984 zuständigen veterinärmedizinischen Bundesanstalt serologisch untersuchen zu lassen.

(2) § 37 Abs. 3 TSG ist bei Brucellose der Schafe und Ziegen nicht anzuwenden.

4. Abschnitt

Infektiöse Epididymitis des Schafbockes

§ 5. (1) Bei Auftreten der Infektiösen Epididymitis des Schafbockes sind die §§ 22 und 37 Abs. 3 TSG mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Nachweis dieser Erkrankung der Ausschluß dieser Tiere von der Weiterzucht durch Kastration gesichert wird, sofern der Besitzer nicht die Schlachtung der betroffenen Tiere vorzieht.

(2) § 25 TSG ist bei der Infektiösen Epididymitis des Schafbockes nicht anzuwenden.

§ 6. Wird die Infektiöse Epididymitis des Schafbockes nachgewiesen, so sind gemäß § 24 Abs. 4 lit. k TSG alle über sechs Monate alten männlichen Schafe des betroffenen Bestandes zweimal im Abstand von vier Wochen amtstierärztlich zu untersuchen. Dabei sind Blutproben zu entnehmen und an der gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 43/1984 zuständigen veterinärmedizinischen Bundesanstalt serologisch untersuchen zu lassen.

5. Abschnitt
Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des zweiten auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Kammer

392. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise (Ärzteliste-Verordnung)

Auf Grund des § 11c Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1994, wird verordnet:

Ärzteliste

§ 1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (Arzt, Facharzt, Turnusarzt usw.) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2. Die Österreichische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern eine bundeseinheitliche Ärzteliste zu führen, in die für jeden Arzt, der zur Berufsausübung in Österreich berechtigt ist, ausgenommen Ärzte gemäß § 3d des Ärztegesetzes 1984, folgende Daten aufzunehmen sind:

1. Eintragsnummer;
2. Vor- und Zuname, gegebenenfalls Geburtsname;
3. Datum und Ort der Geburt;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Nachweis der abgeschlossenen medizinischen Hochschulausbildung;
6. ordentlicher Wohnsitz;
7. Zustelladresse;
8. Berufssitze, Dienstorte oder bei Ärzten gemäß § 20a des Ärztegesetzes 1984 der Wohnsitz einschließlich der Art der beabsichtigten Tätigkeit;
9. Berufsbezeichnungen samt allfälligem auf eine ergänzende spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches hinweisenden Zusatz sowie Nachweis der Berechtigung zu deren Führung;
10. Amtstitel und verliehene Titel sowie Nachweis der Berechtigung zu deren Führung;
11. auf die gegenwärtige ärztliche Verwendung hinweisende Zusätze;
12. ärztliche Funktionen, ärztliche Tätigkeiten und ärztliche Nebentätigkeiten;
13. von der Österreichischen Ärztekammer und von den Ärztekammern in den Bundesländern verliehene oder anerkannte Diplome über die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fortbildung;
14. ausländische Titel und Würden gemäß § 18 Abs. 4 Z 4 des Ärztegesetzes 1984 sowie Nachweis der Berechtigung zu deren Führung;
15. Ausbildungsbezeichnungen gemäß § 18a Abs. 4 des Ärztegesetzes 1984;
16. Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten;
17. Aufnahme und Ende einer Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984;
18. Erlöschen, Verzicht, Einstellung, Untersagung und Wiederaufnahme der Berufsausübung;
19. Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen.

§ 3. Ausschließlich die unter § 2 Z 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 16 angeführten Daten sind öffentlich.

§ 4. Die Ärzteliste ist nach

1. Fachärzten,
2. Ärzten für Allgemeinmedizin,
3. approbierten Ärzten sowie
4. Turnusärzten

zu gliedern.

§ 5. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat für die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste sowie für die Unterschriftsleistung gemäß Abs. 2 jeweils ein Formblatt aufzulegen.

(2) Jeder Arzt hat bei der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste auf dem von der Österreichischen Ärztekammer aufzulegenden Formblatt in entsprechenden Ausfertigungen jeweils seine eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) zu leisten.

§ 6. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat jede Eintragung in die Ärzteliste ohne Verzug je nach gewähltem Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz gemäß § 20a des Ärztegesetzes 1984 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dem Landeshauptmann sowie der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes mitzuteilen.

(2) Diese Mitteilungen haben die im § 2 angeführten Daten zu enthalten. Jeder Mitteilung ist eine Ausfertigung der eigenhändigen Unterschrift des Arztes anzuschließen.

Ärzteausweise

§ 7. (1) Die Ärzteausweise sind nach dem in den Anlagen 1 bis 3 abgedruckten Muster herzustellen. Die Vorderseite der scheckkartenförmigen Plastikkarte hat den Aufdruck „Österreichische Ärztekammer“, „Austrian Medical Association“, „Ärzteausweis“, den entsprechenden akademischen Grad, Vornamen, Namen und Geburtsdatum des Arztes, das gelaserte Bild sowie die gelaserte Unterschrift des Arztes zu enthalten (Anlage 1).

(2) Die Ärzteausweise haben auf der Vorderseite Hologramme mit den der Ärzteliste entsprechenden Berufsbezeichnungen „TA“ für Turnusarzt, „FA“ für Facharzt, „AM“ für Arzt für Allgemeinmedizin sowie „AA“ für Approbierter Arzt zu enthalten (Anlage 2). Änderungen der Hologramme auf Grund geänderter Berufsbezeichnungen sind über Antrag des Arztes von der Österreichischen Ärztekammer ohne Verzug vorzunehmen. Ein solcher Antrag ist im Wege der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes an die Österreichische Ärztekammer zu richten.

(3) Die Ärzteausweise haben auf der Rückseite das Ersuchen zu enthalten, einen in Verlust geratenen Ärzteausweis durch den Finder an die Österreichische Ärztekammer zu übermitteln (Anlage 3).

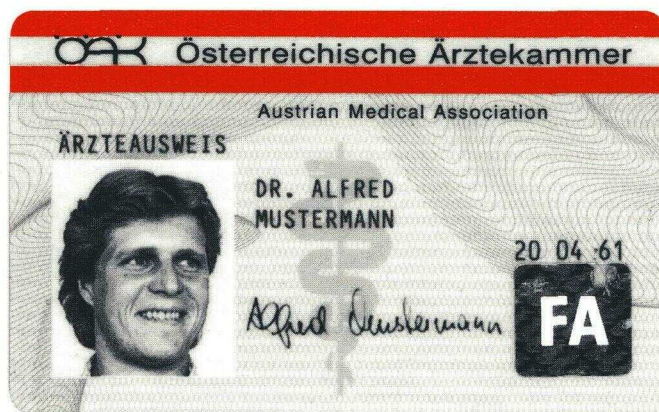
(4) Die Ärzteausweise werden von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellt und im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern ausgegeben.

§ 8. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 12. Dezember 1988, BGBl. Nr. 4/1989, über die Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 4/1989 ausgestellten Ärzteausweise behalten bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 ihre Gültigkeit.

Krammer

Anlage 1
(§ 7 Abs. 1)



Anlage 2
(§ 7 Abs. 2)



